



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und
Osnabrücker Straße“**

**und 34. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Stadtgebiet“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 217565
Datum: 2018-04-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	7
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	15
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	15
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	16
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche.....	21
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	23
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	26
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	28
6	MONITORING	32
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	33
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	33

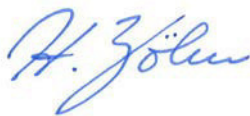
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	33
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
11	ANHANG.....	35
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	35
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	36
11.2.1	Gesetze	36
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	36
11.2.3	Sonstige Quellen.....	37
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	39
11.3.1	Flächenbilanz	39
	Eingriffsflächenwert	39
	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	40
	Ermittlung des Kompensationsdefizits (Flächen)	40
11.3.2	Bilanz von Gehölzverlusten.....	41
	Flächenwert bestehender Gehölze	41
	Flächenwert geplanter Gehölzbestand	41
	Ermittlung des durch Gehölzverlust bedingte Kompensationsdefizit.....	42
11.3.3	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	43
11.4	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	43
11.5	Bestandsplan.....	44

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24

Wallenhorst, 2018-04-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing- (FH) Jan Aulfes
Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2018-04-24

Proj.-Nr.: 217565

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ ist seit dem 15.04.2005 rechtskräftig. Mit ihm wurden für den Bereich zwischen „Hafenstraße“ und „Osnabrücker Straße“ und südlich der „Engter Straße“ (B 218) Mischgebiete, Gewerbegebiete und sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 ist der Antrag auf Erweiterung bestehender Betriebsstätten (Lebensmitteldiscounter und Postenbörse) im Kreuzungsbereich „Osnabrücker Straße“ / „Engterstraße“. Um im Rahmen von betrieblichen Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung der Betriebsstätten zu ermöglichen, soll die bestehende Bebauung abgerissen und die Neubebauung funktional und gestalterisch unter Einbeziehung angrenzender Nachbargrundstücke in die Umgebung eingefügt werden. In diesem Zuge soll die Erschließungssituation grundlegend geändert werden.

Um die vorgenannten Zielsetzungen und konkreten Planungen umsetzen zu können, wird die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ erforderlich. Das Plangebiet umfasst die Teilgeltungsbereiche 1 und 2. Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich lediglich auf den Teilgeltungsbereich 1, da im Teilgeltungsbereich 2 nur die textlichen Festsetzungen zu Verkaufsflächen und Sortimenten gegenüber der Ursprungsplanung verändert werden und keine umweltrelevanten Festsetzungen getroffen bzw. geändert werden.

Parallel führt die Stadt Bramsche die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadtgebiet“ durch, welche ebenfalls in diesem Umweltbericht betrachtet wird.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die

Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 114, 1. Änderung sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 10.273 m ²
- SO-Gebiet	ca. 8.486 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 1.646 m ²
- Heckenpflanzung	ca. 141 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Straßenverkehrsflächen und aus der Versiegelung im Sonstigen Sondergebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 1 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
SO-Gebiet mit einer GRZ 1,0	8.486	1,0	8.486 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.646	1,0	1.646 m ²
Heckenpflanzung	141	0,0	0 m ²
Versiegelung			10.132 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich überwiegend nicht um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plänen Nr. 114 ließ bereits eine Versiegelung auf 9.647 m² zu, so dass die zulässige Neuversiegelung bei 485 m² liegt.

Die **34. FNP-Änderung** sieht für den Geltungsbereich Sonderbauflächen vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap. 11.3) auf die Festsetzungen des B-Planes zurückgegriffen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Vergrößerung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Einzelhandelsmarktes) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<.²

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Gemäß RROP des Landkreises Osnabrück³ liegt das Plangebiet innerhalb eines „Solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes“. Zudem wird die im Norden des Plangebietes verlaufende B218 „Engter Straße“ als „Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung“ dargestellt. Weitere Aussagen zum Plangebiet werden im RROP nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche stellt die Fläche des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel/Lebensmittel, Postenmarkt“, Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel/Bau- und Heimwerkermarkt, Gartencenter, Verbrauchermarkt“, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche und Straßenverkehrsfläche dar.

Für die Erweiterung des sonstigen Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen dieser Änderung werden die gemischten und gewerblichen Bauflächen in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittel- und Non Food-Discounter“ gemäß § 1 (1) BauN-VO geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dieser geänderten Darstellung. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993)⁴ werden für das Plangebiet keine umweltrelevanten Aussagen getroffen. Aussagen in Bezug auf die abiotischen Schutzgüter sowie die Landschaft werden, soweit vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Im Landschaftsplan der Stadt Bramsche⁵ werden in der Karte 3 „Biotoptypen“ „Vegetationsarme Siedlungsflächen“ im Bereich des Plangebietes dargestellt. Darüber hinaus macht der LP für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine weiteren für den Umweltbericht relevanten Angaben. Für Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern werden aufgrund der Aktualität die online verfügbaren Quellen (Map-Server) zitiert.

³ LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Osnabrück. Osnabrück.

⁴ LANDKREIS OSNABRÜCK. (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück

⁵ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS, (1995). *Landschaftsplan Stadt Bramsche*. Stand 1995, Münster

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich bereits in einem planungsrechtlich abgesicherten Zustand gemäß dem B-Plan Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ (2004).

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches stellt sich demnach als Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ dar. Der südliche Geltungsbereich stellt sich laut Ursprungsplanung als Mischgebiet und als Gewerbegebiet dar. In diesem südlichen Bereich befinden sich zwei wohnbaulich genutzte Grundstücke, welche eine Bedeutung aus Sicht des Menschen aufweisen.

Bezüglich der zu Erwartenden Emissionen wurde eine schalltechnische Beurteilung (IPW, 2018) durchgeführt.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Bestandserfassung

Der Planbereich liegt vollständig innerhalb eines vorhandenen Bebauungsplanes (sh. Texte o. und Bestandsplan im Anhang). Die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes sind für die aktuelle 1. Änderung des B-Planes Nr. 114 als Bestand anzusetzen. Die Ortsbegehung wurde im September 2017 durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biototypen (Festsetzungen laut B-Plan Nr. 114) und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Einzelbäume

Wertfaktor 2,4

In der Ursprungsplanung sind im nördlichen Geltungsbereich mehrere Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt worden, von denen sich zwei im Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung befinden. Es handelt sich um überwiegend gut ausgeprägte, alte Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 50 bis 90 cm. Die Standortbedingungen für die Gehölze sind vor Allem aufgrund fehlender / bzw. zu kleiner Baumscheiben und dem teilweisen Heranreichen des Pflasters bis an den Stamm nicht op-



Abbildung 1: Im Ursprungsplan festgesetzte Gehölze

timal.

Sondergebiet (Großflächiger Einzelhandel), GRZ 0,8 Wertfaktor 0,0/1,0

Bei dem nördlichen Plangebiet handelt es sich um festgesetzte Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8, mit gegebener Überschreitungsmöglichkeit auf 1,0 ist eine Versiegelung auf max. 100 % zulässig. Die versiegelten Bereiche (Gebäude und Nebenflächen) sind mit dem Wertfaktor 0,0 zu bewerten.

Gewerbegebiet, GRZ 0,8 Wertfaktor 0,0/1,0

Im Zentrum des Geltungsbereiches ist eine Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ohne Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen ist hier ebenfalls eine Versiegelung auf max. 80 % zulässig. Die versiegelten Bereiche (Gebäude und Nebenflächen) sind mit dem Wertfaktor 0,0 zu bewerten. Die Freiflächen (Hausgarten) sind dem Wertfaktor 1,0 zuzuordnen.

Mischgebiet, GRZ 0,4 Wertfaktor 0,0/0,5

Im östlichen Geltungsbereich bestehen festgesetzte Mischgebietsflächen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4, zuzüglich einer Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen ist eine Versiegelung auf max. 60 % zulässig. Die versiegelten Bereiche (Gebäude und Nebenflächen) sind mit dem Wertfaktor 0,0 zu bewerten. Die Freiflächen (Hausgarten) sind dem Wertfaktor 1,0 zuzuordnen.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um einen Teilbereich der „Engter Straße“. Auf der Nordseite der Straße stocken straßenbegleitende Gehölze (Linden), welche jedoch durch vorliegende Planung nicht berührt werden und somit keine Bewertung erhalten.

Angrenzende Bereiche

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches –bzw. in Teilbereichen im Geltungsbereich– verläuft die B218 „Engter Straße“. Dahinter befindet sich ein Friedhof sowie weitere gewerbliche Bebauung. Östlich an den Geltungsbereich grenzt weitere gewerbliche Bebauung mit größtenteils versiegelten Flächen an. Nach Westen wird der Geltungsbereich durch die „Osnabrücker Straße“ begrenzt. Weiter westlich grenzen weitere bebaute Bereiche an (neben Polizei und Feuerwehr kleinflächig Gewerbe sowie überwiegend Wohnbebauung).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten, natürlichen Biotoptypen im Geltungsbereich.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen größtenteils bebauten, innerstädtischen Bereich, in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Misch-/ und Gewerbegebietsflächen. Im nördlichen Bereich stockt eine alte Baumreihe, (überwiegend gut ausgeprägte, alte Eichen mit Bruthöhendurchmessern (BHD von 50 bis 90 cm), entlang der Osnabrücker Straße im Westen befinden sich einige alte Linden im Straßenseitenraum. Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der Siedlungslage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der intensiven Vorbelastung auch nicht zwingend zu erwarten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erfolgte im Dezember 2017 eine Begehung der von der Planung konkret betroffenen Bereiche im Hinblick auf die am wahrscheinlichsten vorkommenden naturschutzrechtlich relevanten Artgruppen der Fauna⁶. Im Zuge der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet, bzw. seine Strukturen hinsichtlich seiner Eignung für den Hirschkäfer sowie die Artgruppen Fledermäuse sowie der Brutvögel betrachtet. Hinsichtlich des Hirschkäfers ist festzuhalten, dass nicht von dem Vorhandensein relevanter Vorkommen oder von Brutstätten der Art ausgegangen werden kann. Grund hierfür sind die nur punktuell vorhandenen potenziellen Standorte (wenige alte Eichen im GE) ihre pessimalen Qualitäten (fehlendes Totholz in geeigneter Exposition als mögliche Brutstätte, kein offensichtlicher Saftfluss an den Bäumen) sowie die relativ isolierte Lage in Bezug auf möglicherweise angrenzende Vorkommen. Ein Vorkommen von relevanten Lebensstätten des Hirschkäfers ist daher nicht anzunehmen und somit auch keine naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung, bzw. der einmaligen Ortsbegehung wurden weiterhin keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die vorhandenen Gebäude (und die der angrenzenden Gewerbe-/ und Mischgebiete) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und eventuell auch für europäische Vogelarten, weiterhin fungieren die innerhalb und unmittelbar westlich angrenzenden Gehölzbestände ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne besondere Bedeutung. Ältere Gehölze mit Stammdurchmessern > 30 cm bieten weiterhin grundsätzlich Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, allerdings wurden bei der visuellen Ersteinschätzung keine großvolumigen Baumhöhlungen gesichtet, die offensichtlich solche Funktionen für die Gruppe der Fledermäuse wahrnehmen könnten. Die Freiflächen weisen weiterhin eine geringe Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten ohne besondere Planungsrelevanz auf.

Insofern ist lediglich aus zwei Artgruppen (Fledermäuse und europäische Brutvögel) ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet anzunehmen. Teilhabitate oder

⁶ Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Strukturen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Arten aus diesen Artgruppen werden nicht erwartet.

Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential:

Die vorhandenen Biotoptypen (Baumreihe, Sonder-/ Gewerbe und Mischgebiet mit den jeweils vorhandenen Freiflächen) stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung der Freiflächen des Plangebietes und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse einer einmaligen Ortsbegehung weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden.

Die vorhandenen Gebäude (und die des angrenzenden Gewerbe-/ und Mischgebiete) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und eventuell auch für europäische Vogelarten, weiterhin fungieren die innerhalb und unmittelbar westlich angrenzenden Gehölzbestände ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne besondere Bedeutung, ältere Gehölze mit Stammdurchmessern > 30 cm bieten weiterhin Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, allerdings wurden bei der visuellen Ersteinschätzung keine großvolumigen Baumhöhlungen gesichtet, die offensichtlich solche Funktionen für die Gruppe der Fledermäuse wahrnehmen könnten.. Die Freiflächen weisen eine geringe Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten ohne besondere Planungsrelevanz sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge der Planung fand eine einmalige Ortsbegehung des Plangebietes statt. Im Ergebnis dieser Ortsbegehung und einer gutachtlichen Ersteinschätzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁷ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind gem. den Darstellungen des Map-Servers unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland - Pufferzone“, Kennung: LSG OS 50) befindet sich etwa 420 m südlich des Plangebietes. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

⁷ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.09.2017 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Nordwestlich, ca. 300 m entfernt, befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Gebietsnummer: 3513.4/1).

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bereits großflächig versiegelten Standort innerhalb der Stadt Bramsche handelt. Lediglich zwei Hausgärten im südlichen Plangebiet stellen unversiegelte Bereiche dar.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers⁸ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Podsol“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁹ des LBEG nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver¹⁰ als „gering“ eingestuft.

Im Geoserver des Landkreises Osnabrück¹¹ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver¹² liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben¹³, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ Geo-Server des Landkreises Osnabrück: Abgerufen am 21.09.2017 von <http://giskris.lkos.de/Umwelt/viewer.html>

¹² NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Etwa 230 m östlich befindet sich die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Bramsche“.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bramsche. Auf einem kleinen Teilbereich bestehen ältere Gehölzbestände. Das restliche Plangebiet wird baulich genutzt mit einem geringen Anteil an Freiflächen in Form von Hausgärten. Größere Gehölzbestände, bzw. bewaldete Flächen dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine lufthygienische Wirkung. Im Plangebiet kommen jedoch lediglich sehr kleinflächig Gehölzbestände vor, sodass hier eine lufthygienische Wirkung nicht relevant ist. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnivellierend wirken kann. Auch die Freilandbiotope im Plangebiet haben nur einen äußerst geringen Umfang. Zudem sind im Umfeld des Plangebietes keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Die Landschaftsbildqualität des Plangebietes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) ist als gering zu bezeichnen, da durch die Lage im Raum und die Nutzung keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente vorkommen. Die vorhandenen älteren Gehölze im nordöstlichen Plangebiet nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Eine Vorbelastung besteht durch die baulich genutzten Flächen sowie deren Nebenanlagen (Stellplatzflächen), welche den flächenmäßig größten Anteil des Plangebietes einnehmen. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Landschaftsbildspezifische Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Bedeutung zu.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude können als Sachgüter angesehen werden. Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. nicht bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Das Plangebiet ist laut Map-Server des NLWKN nicht Bestandteil eines Natura 2000 Gebietes. Das nächstgelegene Natura 2000 Schutzgebiet, das FFH-Gebiet „Darnsee“ (EU-Kennzahl: 3513-331; Nds.-Nummer: 318), befindet sich etwa 1,85 km nordöstlich des Plangebietes. Das FFH Gebiet ist zu weit entfernt und zudem räumlich getrennt durch Straßen und Bebauung als dass Auswirkungen auf dieses zu erwarten wären.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit bereits gewerblich sowie zu Wohnbauzwecken genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Gewerbelärmsituation im Plangebiet wurde eine Schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW; 2018). Demnach ist die Aufstellung des Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht möglich. Im Plangebiet sind jedoch Festsetzungen bezüglich des Gewerbelärms und des Straßenverkehrslärms erforderlich. Zudem sind Auflagen für die Baugenehmigung erforderlich. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf jetziger Planungsebene keine detaillierten Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detail-

lierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung, werden sofern vorhanden auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung werden zwei Wohnhäuser überplant. Die Wohnnutzung wurde aufgegeben. Hierfür wurde an entsprechender Stelle Ersatz geschaffen. Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW; 15.01.2018) an, die die Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige gewerbliche Nutzung darstellt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass die zulässigen berechneten Teilbeurteilungspegel aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 114.1 tags und nachts nicht überschritten werden. Die geplanten Anlagen dürfen daher aus schalltechnischer Sicht tags und nachts wie in der Schalltechnischen Beurteilung dargestellt betrieben werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm der genannten Betriebe sind nicht zu erwarten.

Die mögliche Kontingentierung wurde nicht in vollem Maße ausgeschöpft. Es wurden zudem auch keine Zusatzkontingente für einzelne Richtungen vergeben. Hierdurch bleibt ein gewerbliches Entwicklungspotential in diesem Bereich erhalten.

Die Spitzenpegelrichtwerte werden ebenfalls nicht überschritten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung von zwei Hausgärten sowie die Überplanung eines Einzelbaumes (Eiche) zu nennen. Die Überplanung der Hausgärten/ Freiflächen sowie des Einzelbaumes führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope betroffen. Die Überplanung des Einzelbaumes und der Hausgärten führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprojekt Ueffeln/Balkum“ der Stadt Bramsche) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 5) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden Arten wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit, bzw. ihrer spezifischen autökologischen Ansprüche und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse nicht relevant, da die Flächen des Plangebietes nach derzeitiger Einschätzung lediglich eine allgemeine Bedeutung für die lokalen Fledermausarten aufweisen und dort von keiner Art wichtige Flugrouten, oder essentielle Nahrungshabitate vermutet werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 1 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 485 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 141 m². Die vorliegende Planung nimmt in erster Linie bereits versiegelte und bebaute Fläche in Anspruch, welche nur begrenzt / bzw. keine ökologischen Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da Details zur späteren ggf. zusätzlichen Flächeninanspruchnahme des Plangebietes nicht ausreichend bekannt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind soweit möglich

vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte / bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 485 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu jetzigem Planungsstand sind Details zu späteren betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht abschließend geklärt.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet von 151-200 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹⁴“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante 1. Änderung des B-Planes Nr. 114 zu rechnen.

¹⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da es sich bei der späteren Nutzung (großflächiger Einzelhandel) nicht um eine wassergefährdende Nutzungsart handelt.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Die Baumreihe aus älteren Eichen, welche für das Landschaftsbild eine Funktion als strukturierendes bzw. prägendes Element besitzt, wird weitgehend (bis auf einen Einzelbaum) erhalten.

Daher sind durch die Planung erheblich nachteilige anlagebedingte Wirkfaktoren bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist Wohnbebauung sowie gewerbliche Bebauung in Form von großflächigem Einzelhandel vorhanden, welche als Sachgüter angesehen werden können. Die im Plangebiet vorhandene Wohnnutzung wird aufgegeben. Bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Gebäude wird für entsprechenden Ersatz gesorgt.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. (Vgl. Kap. 3.6)

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbalargumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten.	I	Gemäß Schalltechnischer Beurteilung (IPW; 15.01.2018) ist nach entsprechenden Festsetzungen im B-Plan 114.1 bezüglich des Gewerbelärms und des Straßenverkehrslärms nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Landschaft: Die Gehölzreihe im nordöstlichen Plangebiet hat für das Landschafts- / Ortsbild eine hohe Bedeutung als gliederndes Element.	I	Diese Struktur soll weitgehend -bis auf einen Baum- erhalten bleiben, sodass hier keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Für die gewerblichen Flächen sind folgende schalltechnische Vorgaben im Bebauungsplan festgesetzt:

a) Der Orientierungswert für das sonstige Sondergebiet (SO 3) von 65 dB(A) am Tag wird in Teilbereichen überschritten. Es werden maximal rd. 70 dB(A) erreicht.

b) Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten bzw. in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzustufen.

		Geschoss	SO 3	SO 3
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Vorder- und Seitenfassaden der Gebäude in Bezug auf die jeweils nahegelegene Straße *)	EG OG	V	IV
*) Erläuterung/Definition: Fassaden zur Straßenachse Fassaden die einen <u>Winkel von 0 bis 60 Grad</u> zur Straßenachse bilden Seitenfassaden Fassaden die einen <u>Winkel von 60 bis 120 Grad</u> zur Straßenachse bilden Rückseiten der Gebäude Fassaden die einen <u>Winkel von 120 bis 180 Grad</u> zur Straßenachse bilden				

c) Um für die bei Räumen mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der jeweiligen Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Rückseiten der Gebäude; auf der von der jeweils nahegelegenen Straßenachse abgewandten Gebäudeseite; Winkel von 120 bis 180 Grad in Bezug auf die Straßenachse). Die Einhaltung der erforderlichen und noch zu ermittelnden Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Es können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „..., wen mehrere Vorhaben von derselben Art, die

gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Bramsche als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Erweiterung von Sondergebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Es können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Sondergebietsausweisung beschränkt sich auf einen bereits baulich genutzten und durch die bestehende Bauleitplanung abgesicherten Grundstücksbereich in zentraler Lage. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Während der Bauarbeiten ist die unmittelbar östlich des Geltungsbereiches stockende Baumreihe aus Eichen einschließlich der zum Erhalt festgesetzten Eiche innerhalb des Geltungsbereiches, durch einen Bauzaun zu sichern und somit vor negativen baubedingten Auswirkungen zu schützen. Des Weiteren ist im Zuge der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen, um möglichen Schäden im Borken- und Wurzelbereich der Bäume vorzubeugen.

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen

keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Erforderliche Abbruch- oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin sind die Gebäudebestände vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
Die alten Bäume mit Quartierpotenzial (Stammdurchmesser > 30 cm) sind vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse überprüft werden. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht

ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Erhalt eines Einzelbaumes

Wertfaktor o.B.

Laut Ursprungsplanung (B-Plan Nr. 114 aus dem Jahr 2004) befinden sich im Bereich der vorliegenden 1. Änderung 2 zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume. Hiervon wird ein Baum auch weiterhin zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich um eine alte Eiche mit einem BHD von ca. 80 cm. Da in diesem Bereich, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, auch mit keiner Erhöhung der Beeinträchtigungsintensität auszugehen ist, wird für die Ermittlung des Flächenwertes Kompensation von einem gleichbleibenden Wertfaktor ausgegangen. Daher erfolgt hier keine Werteinstufung.

Pflanzflächen

Wertfaktor 0,5 / 15 WE pro Hochstamm

Entlang der „Engter Straße“ und „Osnabrücker Straße“ sind im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern neben einer Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern mindestens acht Linden (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 mit Ballen) als Überhälter zu pflanzen.

Im Bereich von Stellplatzanlagen und sonstigen befestigten Flächen hat die Pflanzung von Bäumen in Unterflurrosten / Wurzelkammersystemen als überbaubare Baumgrube zu erfolgen. Sie ist gemäß der Pflanzgrubenbauweise 2 der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumverweiterung, Bauweisen und Substrate“ mit einer Pflanzgrubentiefe von mindestens 1,5 m und einem durchwurzelbaren Raum von 12 m³ auszuführen.

Der Wurzelbereich der Baumstandorte ist durch eine offene Baumscheibe in einer Abmessung von mind. 1,5 x 1,5 m (eckige Ausführung) oder von mind. 1,5 m Durchmesser (runde Ausführung) zu schützen.

Wenn eine offene Baumscheibe in einer Abmessung von mind. 2 x 2 m angelegt wird, kann auf Unterflurroste / Wurzelkammersysteme verzichtet werden.

Der Baumstamm ist mit einem Baumschutzgitter oder Baumschutzbügel vor Anfahrsschäden zu schützen.

Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen vor Allem aufgrund ihrer Kleinflächigkeit einen geringen ökologischen Wert von haben. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 0,5. Zudem werden pro gepflanztem Hochstamm 15 Werteinheiten angerechnet.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

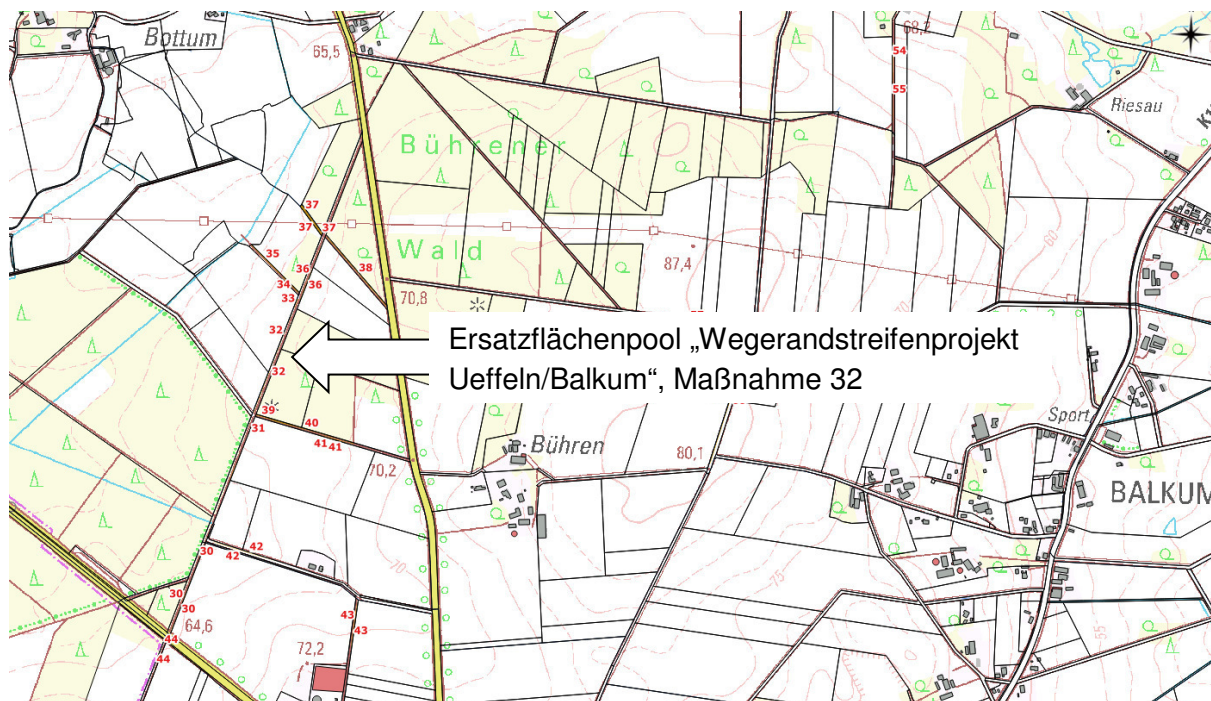
Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 555 WE** (vgl. Kap. 0).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaus-

haltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Stadt weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ersatzflächenpools „Wegerandstreifenprojekt Ueffeln/Balkum“ der Stadt Bramsche auf folgender Fläche nach:

Maßnahmennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme	Werteinheiten	Fläche in m ²
32	Ueffeln	2	Teil von 8/1	Neuanlage eines Saumes mit Regiosaatgut	579,80	739,34
Aufwertung					579,80	



Maßnahme 32, Gemarkung Ueffeln, Wegerandstreifenprojekt der Stadt Bramsche

Quelle: Stadt Bramsche

Durch den Nachweis von 555 Werteinheiten aus dem Pool auf der Fläche 32 kann das durch Flächenverluste bedingte Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiteren bestehen im Geltungsbereich ältere Gehölze, welche teilweise überplant werden. Diese Strukturen wurden gesondert bilanziert, um für den entstandenen Gehölzverlust funktionsgebundene Kompensationsmaßnahmen vorsehen zu können. Demnach entsteht durch den vorliegenden Bebauungsplan, bedingt durch Gehölzverluste, ein naturschutzfachliches Defizit von **178 WE**. Dieses Defizit wird nördlich der Engterstraße entlang der Hansastraße auf dem städtischen Flurstück 11/133, Flur 7, Gemarkung Bramsche durch Anpflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen ausgeglichen.

In diesem Bereich (Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/133) befindet sich die Gashochdruckleitung 03.1.3 Stadt Bramsche, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.1.3 Stadt Bramsche der Nowega GmbH.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Die Zugänglichkeit und Begehrbarkeit der Leitungstrasse muss dauerhaft gewahrt bleiben.

Durch die o.g. Maßnahme können die im Plangebiet entstehenden Verluste von Gehölzbeständen vollständig ausgeglichen werden.



Flurstück 11/133, Flur 7, Gemarkung Bramsche

Quelle: Stadt Bramsche

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung

- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁵.

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für das Plangebiet weiterhin der B-Plan Nr. 114 aus dem Jahre 2004. Diese Ursprungsplanung sah im nördlichen Plangebiet bereits ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ vor. Im südlichen Plangebiet sah die Ursprungsplanung ein Mischgebiet, bzw. ein Gewerbegebiet vor.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan werden bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen beansprucht, so dass kein weiterer Freiraum belastet wird. Eine Zerschneidung der freien Landschaft wird somit vermieden. Die Innenentwicklung wird unterstützt und die vorhandene Infrastruktur (Versorgungsleitungen, etc.) kann genutzt werden. Aus diesen Gründen ist die Prüfung eines alternativen Standortes nicht notwendig / bzw. sinnvoll.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

¹⁵ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Sondergebietes sind Flächen betroffen, die überwiegend heute schon als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ genutzt werden. Für den Geltungsbe-
reich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des
Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Sondergebiet auf den
Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen
aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum
durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) und der Verlust je eines (Groß-)baumes
südlich der Engterstraße sowie östlich der Osnabrücker Straße (Schutzgut Pflanzen/Tiere
und Landschaftsbild). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchfüh-
rung der benannten Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negati-
ve Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bau-
herren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des
Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bau-
herren bei Bauantrag). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG
zu vermeiden, sind die „Maßnahmen des Artenschutzes“ (sh. Kap. 5) zu gewährleisten. Un-
ter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Ein-
schätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnah-
meverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. V. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017a): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017...): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017...): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2017...): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 - Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 21.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.09.2017 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016). Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Für die nachfolgende Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird der gemäß B-Plan Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ planungsrechtlich abgesicherter Bestand zur Ermittlung des Eingriffsflächenwerts zugrunde gelegt.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Flächenbilanz

Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ <i>(GRZ 0,8 mit Überschreitung auf 1,0)</i>			
- Versiegelte Fläche	6.160	0,0	0
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)			
- Versiegelte Fläche	1.328	0,0	0,0
- Freifläche (Hausgarten)	330	1,0	330
Mischgebiet (GRZ 0,4 mit Überschreitung auf 0,6)			
- Versiegelte Fläche	444	0,0	0,0
- Freifläche (Hausgarten)	296	1,0	296
Straßenverkehrsfläche + Wegefläche	1.715	0	0
Gesamt:	10.273		626

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **626 Werteinheiten**.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (GRZ 0,8 mit Überschreitung auf 1,0)			
- Versiegelte Fläche	8.486	0,0	0
- Anpflanzfläche	141	0,5	71
Straßenverkehrsfläche	1.646	0	0
Gesamt:	10.273		71

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **71 Werteinheiten** erzielt.

Ermittlung des Kompensationsdefizits (Flächen)

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 626 \text{ WE} & - & 71 \text{ WE} & = & 555 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **555 Werteinheiten** besteht.

11.3.2 Bilanz von Gehölzverlusten

Des Weiteren bestehen im Geltungsbereich ältere Gehölze, welche teilweise überplant werden. Diese Strukturen werden gesondert bilanziert, um für den entstandenen Gehölzverlust funktionsgebundene Kompensationsmaßnahmen vorsehen zu können.

Flächenwert bestehender Gehölze

Gehölzbestand im Geltungsbereich	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Straßenbäume an der Engterstraße (5 Linden)	472	o.B.*	0
Straßenbäume an der Osnabrücker Straße (3 Linden)	49	2,4	118
Zu erhaltende Einzelbäume laut Ursprungs B-Plan (2004) (2 Stk. (Eiche) à 75 m ² Kronentraufe)	150	2,4	360
Gesamt:	671		478

* o.B. = Ohne Bewertung; kein Eingriff / keine Änderung des Bestandes

Insgesamt ergibt sich durch bestehende Gehölze im Geltungsbereich ein Flächenwert von **478 Werteinheiten**.

Flächenwert geplanter Gehölzbestand

Gehölzbestand im Geltungsbereich nach Umsetzung	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Straßenbäume an der Engterstraße (5 Linden)	472	o.B.*	0
Zu erhaltende Einzelbäume laut Ursprungs B-Plan (2004) (1 Stk. (Eiche) à 75 m ² Kronentraufe)	75	2,4	180
Pflanzung von mind. 8 Linden (Stellplatzbereich)	40 (8 Stk.)	(15 / Stk.)	120
Gesamt:	587		300

* o.B. = Ohne Bewertung; kein Eingriff / keine Änderung des Bestandes

Es wird nach Umsetzung des B-Planes Nr. 114.1 ein Flächenwert von **300 Werteinheiten** durch den geplanten Gehölzbestand erzielt.

Ermittlung des durch Gehölzverlust bedingte Kompensationsdefizit

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Flächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
478 WE	- 300 WE	= 178 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **178 Werteinheiten** bedingt durch Gehölzverluste besteht.

Insgesamt wird demnach innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 114.1 ein Defizit aus naturschutzfachlicher Sicht von **733 Werteinheiten** vorbereitet.

11.3.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation stehen geeignete Flächen im Rahmen des städtischen Ersatzflächenpools „Wegerandstreifenprojekt Ueffeln/Balkum“ sowie eine Fläche im Eigentum der Stadt Bramsche zur Verfügung (weiterführende Informationen sh. Kap. 5).

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Großkronige standortgerechte Baumarten, die sich für die Bepflanzung der Stellplatzbereiche eignen:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Echte Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

